

Die Kunst diskriminierender Architektur

ma. Unter dem Gesichtspunkt «Gestaltungsqualitäten» werden BürgerInnen mit Behinderung auch heutzutage immer wieder aufs Neue ausgegrenzt oder benachteiligt. Hier zwei aktuelle Beispiele.

Die behindertengerechte Gestaltung von Bauten und Anlagen steht oft in Konkurrenz zu entgegengesetzten Interessen. Bei der Güterabwägung zwischen Behindertengerechtigkeit und sogenannten Sachzwängen wie Denkmalschutz, technischer Machbarkeit, Mehrkosten oder der Betriebssicherheit gilt es, eine Optimierung nach dem Prinzip der Verhältnismässigkeit zu finden. Bei der Interessenabwägung zwischen künstlerischer oder architektonischer Gestaltung und Behindertengerechtigkeit hingegen müssen die Prioritäten anders gesetzt werden. So erstrebenswert gestalterische Qualitäten im Interesse der Allgemeinheit auch sind, dürfen sie niemals Barrieren legitimieren, welche Menschen bei der Benutzung eines Objektes ausgrenzen – dies wäre «Betonierter Rassismus».

Holocaust-Denkmal

Das Berliner Holocaust-Denkmal manifestiert die Diskriminierung behinderter Menschen aus rein gestalterischen Gründen auf besonders eindrückliche Weise. Das Denkmal belegt eine Fläche so gross wie zwei Fussballfelder. 2711 Betonstelen in unterschiedlicher Höhe zwischen 0.40 bis 4.7 m sind schachbrettartig angeordnet. Die Stelen sind 0.95 m breit und 2.38 m lang. Durch 130 Schneisen gelangt man von allen Seiten durch das Stelenfeld. Die ebenfalls 0.95 m schmalen Wege führen bergab und bergauf, haben teilweise Quergefälle und sind gepflastert. Der Architekt will mit «dem Durchschreiten der Pfeiler, die auf schwankendem Boden zu stehen scheinen, ein Gefühl der Verunsicherung erzeugen».

Erst aufgrund von Einsprachen von Behindertenorganisationen wurde das Terrain so angepasst, dass von den 130 begehbaren Schneisen deren 13 nun auch mit Rollstühlen befahrbar sind. Zu den unterirdischen Ausstellungsräumen führt ein Aufzug, der aber nur mit einem Schlüssel benutzbar ist und wofür eine Aufsichtsperson aufgestöbert werden muss. Damit ist für mobilitätsbehinderte Menschen ein zentrales Anliegen der Denkmalkonzeption, nämlich die hindernisfreie Begehrbarkeit von allen Seiten, nicht gewährleistet. Sie werden vom vollumfänglichen Erlebnis der Gedenkstätte ausgeschlossen.

Bei diesem Mahnmal sind Ausgrenzungen besonders stossend, weil Menschen mit Behinderung zu den ersten Opfern des Nationalsozialismus zählten. Im September 1939 lief die Aktion T4 (benannt nach der Euthanasie-Zentralstelle der Nazis an der Tiergartenstrasse 4 in Berlin) an, während der die rationellste Art der Tötung (Injektion oder Vergasung) an Menschen mit Behinderung erprobt wurde. Nachdem die öffentliche Meinung unter propagandistischer Verwendung grauenhafter Wortschöpfungen wie «unwertes Leben», «unnütze Esser», «leere Menschenhülsen» und «Ballastexistenzen» vorbereitet worden war, wurden bei der Aktion T4 über 100 000 Menschen mit Behinderung getötet.

Gerichtssentscheid

Das Landgericht Berlin befand in seinem Urteil, dass es genüge, wenn nur ein Teil des Kunstwerkes auch für Behinderte benutzbar sei. Eine weitergehende behindertengerechte Gestaltung würde den Wesensgehalt der künstlerischen Konzeption zu stark beeinträchtigen. Die zu erzeugende Wirkung des Mahnmals sei jedoch «im Sinne des Wohles der Allgemeinheit» höher zu bewerten als die Tatsache, dass mobilitätsbehinderte Menschen ausgegrenzt werden. Für das Gericht zentral war, dass die 130 Gehwege nicht lediglich die Funktion haben, das Denkmal zugänglich zu machen, sondern dass die Schneisen einen wesentlichen Teil des Kunstwerkes bilden.



Ironischerweise schreibt das Gericht wörtlich: «Das beengende und verunsichernde Gefühl soll es ermöglichen, die Dimension des Holocaust *erfahrbar* zu machen»!

Die Diskussion, inwiefern es gerechtfertigt ist, dass nicht alle Menschen ein Kunstwerk erleben können, würde hier zu weit führen. Besonders hervorzuheben ist jedoch, dass die Intention des Künstlers nicht allein ein Kunstwerk, sondern vor allem ein Denkmal war. Bei seiner Rede am Richtfest vom 12. Juli 2004 erwähnte der Architekt den Verwendungszweck des Bauwerkes mit keiner Silbe und auch die Begriffe Holocaust, Mahnmal oder Erinnerung kamen kein einziges Mal darin vor! Hingegen betonte der Architekt: «Es geht bei diesem Projekt nicht um explizite Symbole. Es geht um das Hiersein, das heisst, das hier an dieser Stelle Sein» und «Jeder Stein, jedes Stück Beton ist wichtig für diese Erfahrung des Hierseins».

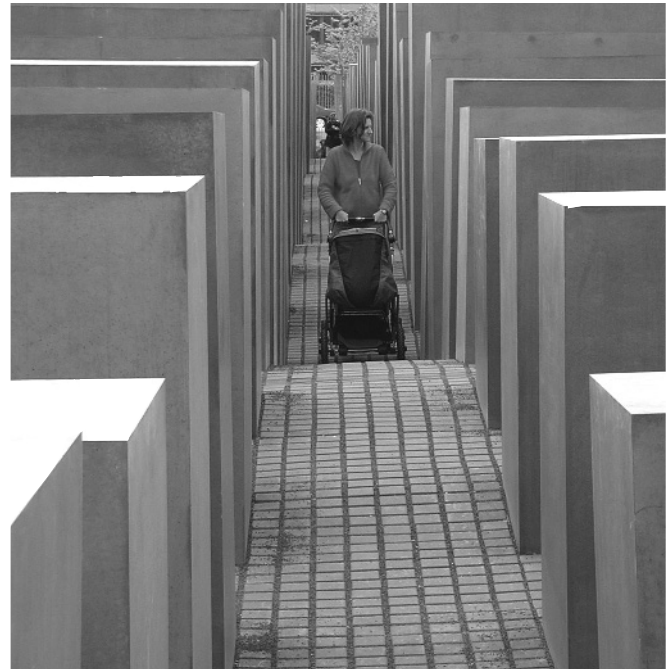
Weniger werte Lebenswesen?

In diesem Denkmal bringt die künstlerische Gestaltung auf brutale Weise zum Ausdruck und nimmt in Kauf, dass nicht alle Menschen die gleiche Berechtigung zum «Hiersein» haben. Vor dem Hintergrund von Euthanasie und Holocaust ist es unfassbar, dass mit dem Argument «ein Kunstwerk im Sinne des Wohles der Allgemeinheit» die Ausgrenzung von Menschen legitimiert werden darf. Hätten die Nazis nicht an hunderttausend Menschen mit Behinderungen die rationellste Tötungsweise getestet, wären vielleicht auch weniger effizient Millionen von Juden getötet worden. Doch wie lautete damals die Legimitation? Bei Menschen mit Behinderungen handelt es sich um «weniger werte Lebenswesen, Ballastexistenzen und unnütze Esser». Bei 13 von 130 Gehwegen im Mahnmal dürfen die heutigen «Invaliden» gnädigerweise – aber nur in Einbahnrichtung und nur von West nach Ost – auch den Holocaust *erfahren*. Offensichtlich geht eine Gesellschaft, die so etwas akzeptiert, auch heutzutage noch davon aus, dass nicht alle Menschen gleich viel wert sind und als Invalide diskriminiert werden dürfen.

Gut, dass wir jetzt wenigstens konkret wissen, dass unsere Bedürfnisse nur 10% soviel wert sind, wie «das Wohl der Allgemeinheit», obwohl wir damals als Testopfer mitbetroffen waren. Im Übrigen bin ich als Architekt der festen Überzeugung, dass die beabsichtigte Wirkung des Kunstwerkes und eine zufriedenstellende Behindertengerechtigkeit auf jeden Fall unter einen Hut hätten gebracht werden können. Doch dazu fehlte bei allen Verantwortlichen offensichtlich der Wille.

Kunst oder Funktion?

Bei der Frage, inwiefern künstlerische Gestaltungselemente es rechtfertigen, Menschen zu benachteiligen, ist sicher zu unterscheiden, ob es sich um ein reines Kunstwerk handelt oder ob das Objekt auch eine Funktion zu erfüllen hat. Bei Bauten oder Anlagen, welche zur Benützung durch Menschen vorgesehen



sind, darf eine künstlerische Zielsetzung die Benachteiligung oder gar Diskriminierung von einzelnen Menschengruppen gewiss nicht legitimieren. Vom «reinen» Kunstobjekt im fernen Berlin deshalb zur selben Fragestellung am Beispiel einer geplanten grossen Bildungsstätte in der Schweiz.

Neubau eines Lern-Zentrums

Die EPFL in Lausanne plant den Bau eines neuen Lern- und Informationszentrums für 90 Mio. Franken. Aus einem internationalen Architekturwettbewerb ist ein Projekt japanischer Star-ArchitektInnen ausgewählt worden. Ein flaches Gebäude erstreckt sich über ein Gebiet so gross wie zweieinhalb Fussballfelder. Die über 30 grösseren und kleineren Räumlichkeiten ohne Wände sind auf dieser riesigen Fläche wild verteilt. Der ganze Gebäudekomplex steht nicht auf ebenem Boden, sondern ist hügelig gestaltet mit Höhenunterschieden bis zu 7.50 m. In der Raumlanschaft finden sich keine Rechten Winkel und die Verbindungswege zwischen den Räumen führen verschlungen über das hügelige Terrain hinauf und hinunter, und zwar über Treppen oder Rampen mit meist mehr als 6% Steigung (siehe Planausschnitt). Für gehbehinderte Studierende und BesucherInnen sind spezielle, tremolaartige Umwege mit Steigungen bis 6% vorgesehen, was zu riesigen Wegdistanzen führt.

Wer körperlich nicht «normal» leistungsfähig ist, wird ausgegrenzt. Viele Gehbehinderte und Rollstuhlfahrende werden das Gebäude nicht nutzen können. Die Orientierung für sehbehinderte Personen wird fast unmöglich, für Hörbehinderte könnte sich die Akustik als problematisch erweisen. Alle Studierenden und BibliotheksbesucherInnen mit einer Behinderung werden benachteiligt oder die Nutzung wird ihnen gar

verunmöglicht und dies aus rein gestalterischen Gründen. Der Effekt ist eine «Apartheid durch die Architektur». Die PlanerInnen stellen sich auf den Standpunkt, Rampen mit Steigungen bis 6% seien nach Schweizer Normen zulässig. Rampen sind jedoch gemäss dem üblichen Stand der Baukunst und der Normen primär für das Überwinden von Niveaudifferenzen im Aussenraum oder zur Überbrückung von punktuellen Hindernissen im Gebäude gedacht, nicht aber als alleiniges Gestaltungsmittel.

Lernen ist besonders wichtig

«Das EPFL Lern-Center ist ein Zentrum für den Austausch und das Suchen von Ideen für jedermann. Es funktioniert als Katalysator zur Herstellung von neuen Beziehungen im akademischen Bereich wie auch mit der Gesellschaft». So die schönen Worte im Architekturbeschriftung, aber die konkrete Umsetzung zeigt, dass mit «jedermann» nicht alle Nutzer gleichwertig sind, sondern einige BenutzerInnen von vornherein diskriminiert werden.

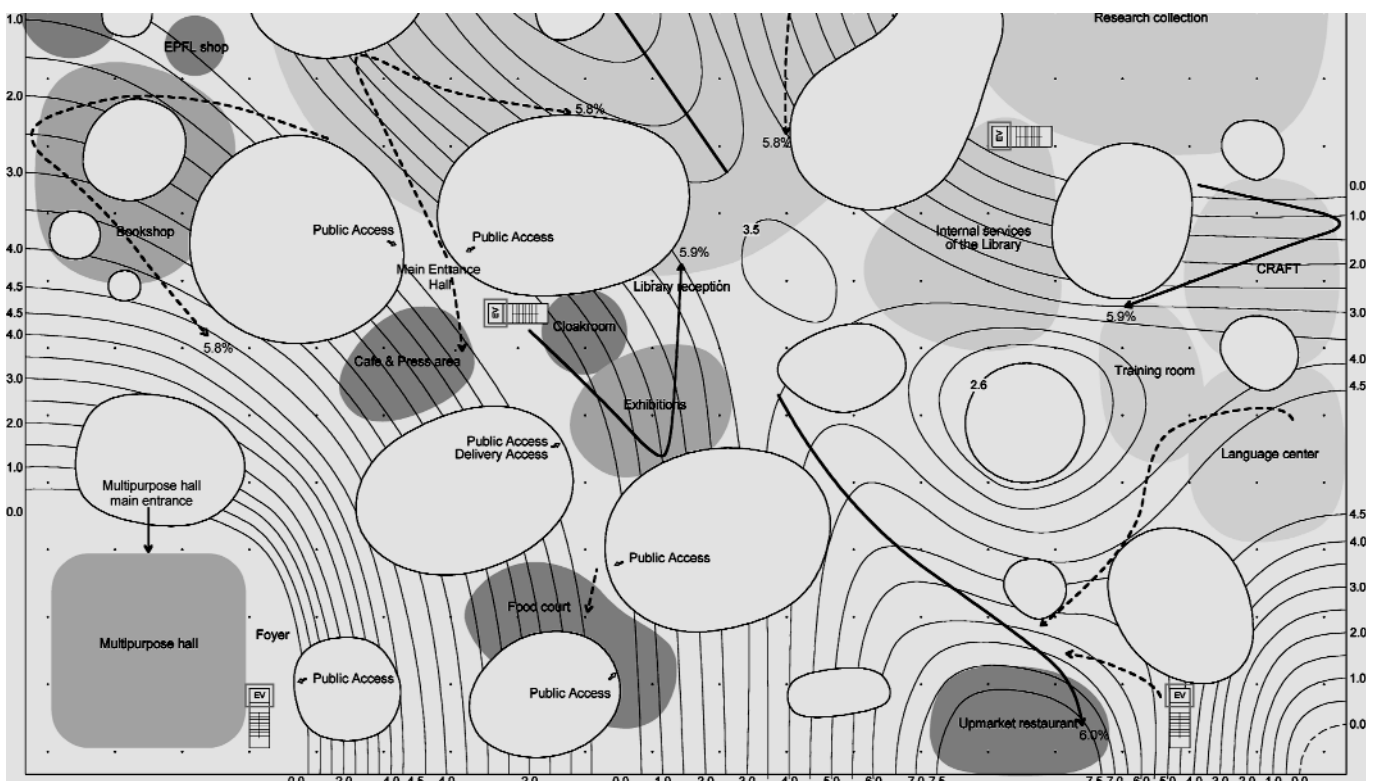
Im Grundsatz geht es hier um dieselbe Frage wie beim Holocaust-Denkmal in Berlin: Ist die beabsichtigte künstlerische Wirkung mit der Hügellandschaft im sogenannten «Interesse des Allgemeinwohles» höher zu gewichten als eine nicht diskriminierende Benutzung der Bauten für alle? Im Unterschied zum Holocaust-Denkmal, welches auch ein Kunstobjekt ist, handelt es sich bei einem Informations-, Kontakt- und Lern-Center jedoch primär um eine Nutzbaute, welche vielfältige, spezifische Funktionen zu erfüllen hat, u.a. in besonderem

Masse für Nutzer mit einer Behinderung! Für Menschen, die in ihrer körperlichen Leistungsfähigkeit eingeschränkt sind, ist es doch ein unschätzbare Glück, wenn ihnen die Fähigkeit gegeben ist, sich geistig zu verwirklichen und allenfalls damit körperliche Beeinträchtigungen wettmachen zu können.

Die Behinderung von Menschen durch einen 90 Mio. Fr. teuren Neubau ist daher bei einem Lern-Zentrum besonders stossend. Für ein Objekt mit dieser Zweckbestimmung wäre eine optimale, behindertengerechte Ausgestaltung zwingend. Ausgrenzende Ersatz- oder Notlösungen sind unverantwortlich. Die Wettbewerbs-Jury, die Bauherrschaft und die Star-ArchitektInnen sind sich ihrer Verantwortung entweder nicht bewusst oder zeugen von einer fragwürdigen Werthaltung gegenüber Menschen mit Behinderung, die noch eines riesigen Lernprozesses bedarf.

Im besten Falle haben wir es mit einem Missverständnis zu tun, in dem alle beteiligten Planer meinten, es genüge, wenn überall Verbindungswege mit weniger als 6% Steigung vorhanden sind. Das würde bedeuten, dass die Verantwortlichen bei der Hindernisfreiheit mit einer ziemlich oberflächlichen Normengläubigkeit ans Werk gegangen sind und sich nicht ernsthaft mit der Nutzergerechtigkeit für alle auseinandergesetzt haben.

Die vorgesehene, diskriminierende architektonische Konzeption muss korrigiert werden. Die klassische Architekturfrage steht im Raum: Gilt das Primat von «form follows function» oder «function follows form»? Es kann nicht sein, dass rein gestalterische, repräsentative Absichten es rechtfertigen, Menschen zu benachteiligen oder auszugrenzen.



Nr. 42 – Oktober 2005

Info

hindernisfrei-bauen.ch

Darf Architektur diskriminieren?



Schweizerische
Fachstelle
für
behindertengerechtes
Bauen

Centre suisse
pour
la construction
adaptée
aux handicapés

Centro svizzero
per
la costruzione
adatta
agli handicappati